

Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen für den
ÖSTERREICHISCH – TSCHECHISCHEN
EISENBAHNGÜTERVERKEHR FÜR WAGENLADUNGEN

ÖCWT

EISENBAHN-GÜTERTARIF – No. 7500.00

Gültig ab 01.01.2014

Einteilung des Tarifs

Teil I

Seite

Tarifbestimmungen

Vorwort.....	5
Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen.....	7
Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen.....	10
Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen.....	14

Teil II

Gütereinteilung

Verzeichnis der Güter, für die ein RID – Zuschlag erhoben wird	16
--	----

Teil III

Beförderungswege, Frachten

Abschnitt 1 – Beförderungswege.....	17
Abschnitt 2 – Frachentafel	18
Abschnitt 3 – Zuschlagfrachten Privatbahnen	19
Abschnitt 4 – Frachentafel CDC.....	20-21
Abschnitt 5 – Übersicht der nationalen Bedingungen der beteiligten Beförderer	22

Anlage 1 ABB CIM des CIT

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Seite

Vorwort	5
----------------------	---

Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen

Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich des Tarifs.....	9
§ 2 – Beförderungswege.....	10
§ 3 – Tarifwährung.....	10
§ 4 – Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren	10

Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 – Eisenbahnfahrzeuge die auf eigenen Rädern rollen, Wagen besonderer Bauart.....	11
§ 6 – Sendungen in nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Güterwagen	13
§ 7 - Frachtberechnung für leere Güterwagen als Beförderungsmittel	13
§ 8 – Neuaufgabe (Reexpedition)	13

Teil II

Gütereinteilung	15
-----------------------	----

Teil III

<i>Abschnitt 1 - Verzeichnis der Beförderungswege</i>	16
<i>Abschnitt 2 - Frachentafel Export, Import, Transit</i>	17 - 18
<i>Abschnitt 3 - Zuschlagfrachten RCA Privatbahnen</i>	19
<i>Abschnitt 4 - Frachentafel CDC</i>	20 - 21
<i>Abschnitt 5 - Übersicht der nationalen Bedingungen der beteiligten Bahnen</i>	22
<i>Anlage 1 - ABB CIM des CIT</i>	

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinander folgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes/Wagenbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden.

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:
 - ČD Cargo,a.s. (CDC) 2154
 - Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft (RCA) , im Übergangsverkehr zwischen RCA und den in die Durchrechnung einbezogenen österreichischen Privatbahnen auch diese (im Gütertarif der Rail Cargo Austria AG [ÖGT], Vorwort, Ziffer 2 genannten).
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)
Raaberbahn Cargo GmbH (GySEV Cargo Zrt.)
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft.m.b.H. (StH)
Salzburger Stadwerke AG-Verkehrsbetriebe/Lokalbahn SVB
Steiermärkische Landesbahnen (StLB)
Wiener Lokalbahnen AG (WLB)
Zillertaler Verkehrsbetriebe (ZB)
Montafonerbahn Aktiengesellschaft (MBS)
2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinander folgende bzw. ausführende Beförderer.
3. Veröffentlichungen zu den Tarifen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.
4. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen:
 - in der Tschechischen Republik im „Převážní a tarifní věstník“,
 - im Österreich im „Anzeigblatt für Verkehr“ (AfV).
5. Der Tarif ist in deutscher und tschechischer Sprache ausgearbeitet und wird in den Landessprache des beteiligten Beförderers herausgegeben. Bei Nichtübereinstimmung ist der deutsche Wortlaut verbindlich.
6. Der Tarif kann bezogen werden:
 - in **Österreich**
www.railcargo.at/kundenservice/guetertarife
 - in der **Tschechischen Republik**
www.cdcargo.cz

Teil I

Abschnitt 1

Besondere Beförderungsbedingungen CIM

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)), sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ (Teil III Abschnitt 6 dieses Tarifes).
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Bedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer sind in der Übersicht im Teil III Abschnitt 7 des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen, sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziff. 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen bzw. Sonderabmachungen getroffen werden.
6. Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV). Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
7. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes mit gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten, gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des Handbuchs zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM). Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GIW-CUV)“ anzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-

CUV). Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.

8. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus den Angaben zum jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 des Tarifs).
9. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 GLV CIM zu beachten.

Sprachenregelung (zu Ziff. 4, 10, 12 ABB CIM, zu Ziff. 15, Anl. 2 Ziff. 1 GLV CIM)

10. Die für das Ausfüllen des Frachtbriefes zu verwendende Sprache richtet sich nach den Geschäftsbedingungen des ersten Beförderers. Er ist zusätzlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache auszufüllen, sofern die Angaben nicht bereits in einer dieser Sprachen abgefasst sind. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/ Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in deutscher Sprache beizugeben.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziff 4 ABB CIM)

11. Die Angabe einer Nachnahme im CIM Frachtbrief, bzw. CUV Wagenbrief ist nicht zulässig.
12. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM - Frachtbrief, bzw. CUV - Wagenbrief sind nicht zugelassen.

Verladerichtlinien (zu Ziff. 6.3 ABB CIM)

13. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die die UIC - Verladerichtlinien.

Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziff. 8 ABB CIM, zu Ziff 5.2 GLV-CIM)

14. Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).
15. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger zu zahlenden Kosten sind von den in Ziffer 5.2 des GLV-CIM genannten Zahlungsvermerken nur die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:
 - „Franko Fracht“, wenn der Absender nur die Fracht übernehmen will
 - „Franko Fracht einschließlich...“, wenn der Absender außer der Fracht noch bestimmte im Frachtbrief genau zu bezeichnende Kosten übernehmen will
 - „Franko aller Kosten“ (Incoterm: DDP), wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zum dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernehmen will

- „Unfrei“ (Incoterm: EXW), wenn der Empfänger die Fracht und alle anderen Kosten übernehmen will.

Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW - CUV.

16. Frachtüberweisung („EXW“ oder „unfrei“ im CIM-Frachtbrief bzw. CUV - Wagenbrief) ist nur zulässig, wenn dies im Kundenabkommen vereinbart wird.
17. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM Frachtbriefes bzw. CUV - Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden (Zahlungsvermerk DDP).
18. Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:
 - Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem „Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700).
 - Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes bzw. des leeren Güterwagens.
 - Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird.
 - Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
 - Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.
 - Die Zuschlagfrist fürbetragen je Stunden. Die übrigen Zuschlagfristen sind in den Binnentarifen der beteiligten Beförderer enthalten.
 - Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

Übernahme und Ablieferung (Zu 11.1 und 11.2 ABB CIM)

19. Wenn entsprechend Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

Teil I

Abschnitt 2

Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 2 und 4 gilt dieser Tarif
 - für Sendungen von Gütern, aufgeführt im „**Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC**“,
 - die in den internationalen Verbindungen zwischen in der Tschechischen Republik und in Österreich gelegenen Bahnhöfen, enthalten in den Ausgaben CZ und AT des „**Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM**“ der UIC (Tfv. Nr. 8700), als Wagenladung aufgeliefert werden und
 - für welche die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben ist.
2. Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäss den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter § 7
3. Der Tarif ist ebenso gültig für internationale Sendungen im Transit durch Österreich oder Tschechien die unter den Anwendungsbereich der ER CIM fallen (Art. 1 CIM) und an denen die RCA und die ČD Cargo beteiligt sind, wenn für diese Sendungen kein durchgehender internationaler Tarif angewendet werden kann, und gilt mit besonderen Bedingungen, entsprechend den Binnentarifen, Verkaufsbedingungen und Preislisten der jeweiligen Beförderer.
4. Der Tarif kann speziell in Kundenabkommen bzw. in einem Kundentarif mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden:
 - für die im RID (Anlage C zu COTIF) unter den Klassen **1, 2, 4.2, 5.2, 6.2, 7 und 8** aufgeführten Stoffe und Gegenstände,
 - für Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung wegen ihres Umfanges, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einer der beteiligten Eisenbahnen besondere Schwierigkeiten verursacht (z.B. Sendungen mit Lademaßüberschreitung),
 - für Gegenstände von außergewöhnlicher Länge, Verwendung von mehreren Wagen oder Schutzwagen,
 - für Sendungen auf Tiefladewagen sowie für leere Tiefladewagen,
 - für Güter des NHM-Codes 8702, 8703, 8704 und 8706 auf vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen
 - für Schaustellerwagen
 - für Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern (NHM 8601-8606),
 - für Güter des NHM-Codes 8702, 8703, 8704 und 8706 auf nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen.
 - für leere doppelstöckige nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Wagen, leere doppelstöckige nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wageneinheiten, von nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Flachwagen mit mehr als zwei Achsen, die für die Beförderung von Kraftfahrzeugen eingerichtet sind.
 - für Güter in Wageneinheiten ab 27 m Ladelänge

Der Tarif **gilt nicht** für Sendungen

- bei denen der Absender die Anwendung eines anderen Tarifs vorgeschrieben hat
- für nur einen Teil der Sendung
- im kombinierten Verkehr (KLV)
- Militärsendungen
- mit lebenden Tieren (NHM 0101 – 0106)
- Leichen (NHM 9911)

§ 2 - Beförderungswege

Der Absender hat im Frachtbrief einen der im Teil III enthaltenen Beförderungswege vorzuschreiben.

§ 3 - Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachtsätze, Frachten und andere Gebühren sind in EURO (EUR) ausgedrückt.

§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. Die mit einem Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
2. Die Fracht wird für jede Sendung gesondert berechnet.
3. Die Frachtberechnung ist abhängig von
 - der Art des Gutes
 - der Masse der Sendung,
 - der Art der gestellten Wagen
 - der Tarifentfernung
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst die Masse einer Sendung alles, was zur Beförderung aufgeliefert wird (wirkliche Masse)
5. Die Frachtberechnung wird im Einzelfall die wirkliche Masse oder die Mindestmasse zugrunde gelegt.
6. Die der Frachtberechnung Zugrundezulegende Masse wird auf den Strecken der **CDC und RCA** auf volle 100 kg aufgerundet (frachtpflichtige Masse).
7. Die Gütereinteilung (Teil II) enthält die Waren, bei denen die Frachtsätze mit einem Koeffizienten zu erhöhen sind.
8. Frachtberechnungsmindestmassen:

Bahnstrecken	
Tschechische Strecken	
- Wagen mit 2 Achsen	Mindestmasse 20 000 kg
- Wagen mit > 2 Achsen	Mindestmasse 30 000 kg
Österreichische Strecken	Die Mindestmasse beträgt 10 Tonnen je Wagenachse Die Mindestmasse 10 To je Wagenachse wird bei Verladung des Gutes über mehrere Wagen oder Verwendung von Schutzwagen jedoch nach Maßgabe der Achsenzahl beider bzw. aller für diesen Transport benötigten Wagen ermittelt.

9. ČD Strecke : liegt die frachtpflichtige Masse der Sendung zwischen zwei Mindestmassen, so wird die Fracht nach dem Frachtsatz der Massenkategorie mit den niedrigeren Mindestmaßen berechnet, sofern nicht die Berechnung für die höhere Mindestmasse nach dem hierfür vorgesehenen Frachtsatz eine niedrigere Fracht ergibt.
9. Die Fracht wird unter Berücksichtigung der Mindestmasse bzw. Mindestfracht je Wagen nach den Frachtsätzen des Teiles III für jeden Frachtberechnungsabschnitt getrennt berechnet. Die in diesem Tarif enthaltenen Frachten und Nebengebühren enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt) und sonstige Steuern, die gegebenenfalls in den einzelnen Ländern noch anfallen. Die Mehrwertsteuer wird für den mehrwertsteuerpflichtigen Gesamtbetrag berechnet.
10. Die Fracht wird auf allen Strecken nach Anwendung allfälliger Erhöhungs- bzw. Ermäßigungskoeffizienten kaufmännisch auf den nächsten **vollen Cent** (= 1/100 EUR) (+ / -) gerundet.

Sofern die Fracht zu erhöhen oder zu ermäßigen ist, so wird – soweit nichts anderes bestimmt ist – erst das Endergebnis gerundet.

11. Besteht eine Sendung aus Gütern, die zu verschiedenen Positionen gehören, so gelten folgende Bestimmungen:
- a) Sind die wirklichen Teilmassen der zur Sendung gehörenden Güter im Frachtbrief getrennt angegeben, so wird die Fracht für die ganze Sendung nach dem Tarif des Gutes berechnet, das der wirklichen Masse nach überwiegt.
- Ist die Summe der auf volle 100 kg aufgerundeten Teilmassen der Sendung niedriger als die für die Anwendung einer bestimmten Gewichtskategorie vorgeschriebenen Mindestmasse, so wird die an dieser Mindestmasse fehlende Masse der Teilmasse derjenigen Position zugerechnet, die der Masse nach überwiegt.
- b) Sind die für die Frachtberechnung maßgebenden im Frachtbrief angegebenen Teilmassen gleich oder nicht getrennt angegeben, so wird die Fracht für die Gesamtmasse der Sendung nach dem Tarif berechnet, der unter Berücksichtigung seiner Anwendungsmöglichkeiten die höchste Fracht ergibt.
12. Für die ČD und RCA Strecken enthalten die Frachten die Gebühren für die Erfüllung der Zollvorschriften.
13. Die übrigen Nebengebühren und Frachtzuschläge werden nach den Geschäftsbedingungen/Tarifen/Preislisten der beteiligten Beförderer erhoben.

§ 5 –Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern rollen ; Wagen besonderer Bauart

RCA – Für Schienenfahrzeuge, auf eigenen Rädern rollend, wird die Fracht nach den nachstehenden Formeln berechnet:

- **Triebfahrzeuge** (NHM 8601, 8602, 8603,) nach der Formel *Basisfracht x 0,9 x Achsenanzahl*,
- **Güterwagen** (NHM 8606) nach der Formel *Basisfracht x 0,4 x Achsenanzahl*,
- **andere Schienenfahrzeuge** (NHM 8604, 8605) nach der Formel *Basisfracht x 0,6 x Achsenanzahl*.
-

Basisfracht für Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern rollend:		EUR	
8601-8605;	Allgemein	Wagen	240,- + 2,15/km
8606	Güterwagen	Wagen	180,- + 1,60/km

CDC

Auf ČD Strecken bei Ausfuhr aus der ČR

- 1.) wird die Fracht bei Benutzung ausgewählter ČD – Wagengattungen Ibhps (826 1) und Ibhps (826 (Kühlwagen) gesondert vereinbart.
- 2.) Bei Benutzung ausgewählter ČD Wagengattungen Rnoos (352 3) und Rnoos-uz (352 2) gilt die Mindestmasse 53 Tonnen, für die Wagengattungen Roos (352 5, 352 6, 352 8), Ros (392 5), Laaps (430 8, 430 9) und Laaps-y (430 9), Laars (430 6) und Snps (472 3,472 4,471 5) und weiter bei Wagen der Gattung Sgnss (457 5) mit Rundholzpaletten, gilt die Mindestmasse 47 Tonnen.

Teil I

Abschnitt 3

Besondere Tarifbestimmungen

§ 6 – Frachtberechnung für Sendungen in nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen

1. Für Sendungen in nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen wird die Fracht nach den selben Grundsätzen des § 4 wie bei Beförderung vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen berechnet.
2. Für Sendungen in nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen wird von der Fracht eine Vergütung von 15 % auf den Strecken der beiden beteiligten Beförderer abgezogen.

§ 7 Frachtberechnung [ggf. Beförderungsentgelt] für leere Güterwagen als Beförderungsmittel

Für leere nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Güterwagen als Beförderungsmittel der NHM 9921 und 9922 wird die Fracht wie folgt berechnet:

- **CDC** gemäß Frachttabelle (Teil III) |
- **RCA** gemäß Frachttabelle (Teil III) in den Fällen, in denen es sich um Beförderung von leeren **Güterwagen als Beförderungsmittel** nach oder vor einem Lastlauf mit RCA, gemäß diesem Tarif handelt.

Alle anderen Leerläufe werden gemäß den Bestimmungen der beteiligten Bahnen taxiert.

§ 8 - Neuauflieferung (Reexpedition) auf Grenzbahnhöfen

1. Bei der Neuaufgabe der nach Tschechien eingeführten oder aus Tschechien ausgeführten Sendungen wird für den Streckenabschnitt Grenzübergangspunkt bis zu dem Bahnhof, in dem die Neuaufgabe durchgeführt wird, eine Fracht von 62,35 EUR/Wagen berechnet (in Horní Dvořiště 120,56 EUR/Wagen), ohne Rücksicht auf die Zahl der Achsen oder auf die erhöhte oder niedrigere Fracht gemäß den Besonderen Tarifbestimmungen. Für die Beförderung von leeren nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen findet diese Bestimmung keine Anwendung.
2. Reexpeditionen sind auf den Beförderungswegen der RCA AG unter dem Vorbehalt zugelassen, dass die Frachten aus/nach österreichisch bis/ab tschechisch Grenzbahnhöfen für den Vorlauf und Nachlauf vom selben Kunden entrichtet werden.

Die Neuaufgabe ist im Rahmen dieses Tarifverbandes nur einmal in einem nachgenannten Grenzbahnhof zugelassen.

Bei Neuaufgabe in den Grenzbahnhöfen		Ist die vor- bzw. nachfolgende Strecke „Frachtfrei“	
1	2	3	4
CDC	- Horní Dvořiště	*)	*)
	- Břeclav	*)	*)
	- Znojmo	*)	*)
RCA	- Leibnitz	Spielfeld Gr.	- Leibnitz
	- Rosenbach	Rosenbach Gr.	- Rosenbach

*) Auf den ČD-Strecken:

Die Neuaufgabe wird bei Einfuhr/Ausfuhr nach/von der Tschechischen Republik in den Bahnhöfen České Budějovice, Znojmo, Břeclav durchgeführt.

In diesen Fällen wird die Fracht für den Abschnitt Grenzübergangspunkt–Bahnhof, wo die Neuaufgabe ausgeführt wird, gemäß der folgenden Tafel erhoben:

Grenzübergangspunkt	Bahnhof, wo die Neuaufgabe geführt wird	Fracht in EUR/Wagen
Horní Dvořiště Gr.	České Budějovice	120,56
Znojmo Gr.	Znojmo	62,35
Břeclav Gr.	Břeclav	62,35

Teil II

Gütereinteilung

Güter, für die auf der Fracht ein Koeffizient anzuwenden ist

Bei Koeffizient

CDC

1,10

2711 11	2811 29	2903 15	2920 10
2711 12	2812 10	2903 21	2920 90
2711 13	2812 90	2903 29	2921 11
2711 14	2813 10	2903 30	2921 12
2711 19	2814 10	2903 59	2921 19
2711 21	2815 30	2904 20	2921 44
2711 29	2825 10	2904 90	2925 20
2801 10	2837 11	2905 29	2926 10
2801 30	2837 19	2909 11	2926 90
2804 10	2847 00	2909 19	2928 00
2804 40	2848 00	2909 60	2929 10
2804 70	2850 00	2910 10	2930 20
2805 11	2851 00	2910 20	2930 90
2805 19	2901 10	2910 30	2931 00
2806 10	2901 21	2910 90	3402 90
2806 20	2901 22	2912 12	3604 10
2807 00	2901 23	2912 19	3604 90
2808 00	2901 24	2915 13	3606 10
2811 11	2901 29	2915 90	2903 11
2811 19	2902 19	2916 32	2916 39

Für die Frachtberechnung für Güter der NHM Positionen 8703 und 870710 wird für den tschechischen Streckenabschnitt der Erhöhungskoeffizient 1,4 angewendet.

RCA

–

–

TEIL III

Abschnitt 1

Verzeichnis der Beförderungswege

von / nach RCA Bahnhöfen

von / nach ČD-Bahnhöfen

<u>Horní Dvořiště Gr.</u>	54 610
Summerau Gr.	81 610
<u>Znojmo Gr.</u>	54 612
Unter Retzbach Gr.	81 612
<u>Břeclav Gr.</u>	54 613
Bernhardsthal Gr.	81 613
<u>České Velenice Gr.</u>	54 611
Gmünd Gr.	81 611

TEIL III
Abschnitt 2
Frachtsatztafeln / Frachttafeln - RCA - Frachtsatztafel

Lastlauffrachten		Leerlauffrachten Ein - und Ausfuhr *)			
Entfernung Km	EUR je Tonne	Entfernung bis Km	EUR Wagen mit 2 Achsen	EUR Wagen mit 4 Achsen	EUR Wagen bis 6 Achsen
1 bis 20	11,32	70	121	134	148
21 - 40	13,04	80	126	140	154
41 - 60	14,76	90	131	145	160
61 - 80	16,48	100	136	151	166
81 - 100	18,20	110	141	156	172
		120	146	162	178
101 - 120	19,92	130	151	168	184
121 - 140	21,64	140	156	173	190
141 - 160	23,36	150	161	179	196
161 - 180	25,08	160	166	184	202
181 - 200	26,80	170	171	190	209
		180	176	195	215
201 - 220	28,52	190	181	201	221
221 - 240	30,24	200	186	206	227
241 - 260	31,96	220	195	217	239
261 - 280	33,68	240	205	228	251
281 - 300	35,40	260	215	239	263
		280	225	250	275
301 - 320	37,12	300	235	261	287
321 - 340	38,84	320	245	272	300
341 - 360	40,56	340	255	283	312
361 - 380	42,28	360	265	294	324
381 - 400	44,00	380	275	305	336
		400	285	316	348
401 - 420	45,72	450	310	344	378
421 - 440	47,44	500	334	372	409
441 - 460	49,16	550	359	399	439
461 - 480	50,88	600	384	427	469
481 - 500	52,60	650	409	454	500
		700	434	482	530
501 - 520	54,32	750	459	510	560
521 - 540	56,04	800	483	537	591
541 - 560	57,76	850	508	565	621
561 - 580	59,48				
581 - 600	61,20				
601 - 700	69,80				
701 - 800	78,40				

*) für CUV Sendungen nach oder vor einem Lastlauf mit RCA, gilt nicht für Tieflade- und Autotransportwagen.
Leerlauffrachten für NHM 9921.40 und 9922.40
(sogenannte ungedeckte Leerläufe)
((180 + 1,6 x km) x 0,4) x Achsen

Abschnitt 2

RCA – TRS Frachtentafel

(Gültig in beiden Verkehrsrichtungen)

GRENZÜBERGANG	Entfernung	Preise EUR je Tonne
	km	
Summerau - Tarvisio C.	410	45,72
Bernhardsthal - Tarvisio C.	469	50,88
Summerau - S. Candido / Innichen	457	49,16
Bernhardsthal - S. Candido / Innichen	588	61,20
Summerau - Brennero / Brenner	487	52,60
Bernhardsthal - Brennero / Brenner	657	69,80

RCA – Transit Leerlauffrachten*)

(Gültig in beiden Verkehrsrichtungen)

GRENZÜBERGANG	Entfernung km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 4 Achsen	Wagen bis 6 Achsen
Summerau - Tarvisio C.	410	287	318	353
Bernhardsthal - Tarvisio C.	469	312	347	384
Summerau - S. Candido / Innichen	457	312	347	384
Bernhardsthal - S. Candido / Innichen	588	362	403	446
Summerau - Brennero / Brenner	487	312	347	384
Bernhardsthal - Brennero / Brenner	657	413	459	508

*) für CUV – Sendungen nach oder vor einem Lastlauf mit RCA, gilt nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen.

Leerlauffrachten für NHM 9921.40 und 9922.40 (sogenannte ungedeckte Leerläufe)

((180 + 1,6 x km) x 0,4) x Achsen

Abschnitt 3

Zuschlagfrachten RCA – österreichische Privatbahnen

Im Verkehr mit bestimmten Bahnhöfen österreichischer Privatbeförderer, die im Einheitlichen - Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr (DIUM AT) mit der Hinweisziffer 2 gekennzeichnet sind, werden die Frachten für die österreichische Strecke um nachstehende Zuschlagfrachten erhöht (jeweils vor Anwendung allfälliger Koeffizienten). Für leere nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Wagen wird keine Zuschlagfracht berechnet.

Bahnnummer	zweiachsige bahneigene Wagen je Tonne (in EUR)
13439 - 13475	0,80
22302 - 22308	1,60
33020 - 33214	0,75
43426	2,14
43431 - 43438	1,50
43512 - 43516	2,20
43525 -	3,14
43527 – 43529	3,14
43541 - 43546	1,50
43730 - 43753	3,14
51690 - 51778	1,70
51842 - 51851	1,70
51862 - 51868	1,70
52027 - 52031	4,43
62063 - 62078	1,40
62087	2,55
62152 – 62172	3,20
73076 - 73092	1,30
82201 - 82217	9,50

Bei Sendungen nach oder von bestimmten Bahnhöfen der ÖBB, die nur auf gesonderte Vereinbarung bedient werden und im DIUM Heft AT mit der Allgemeinen Verweisungszahl 7 und dem besonderen Verweisungszeichen p gekennzeichnet sind, wird der Fracht nach Anwendung allfälliger Koeffizienten eine im Gütertarif der Rail Cargo Austria, konventioneller Ladungsverkehr, Abschnitt Zuschlags- und Überstellfrachten, Ziff. 3 angegebene **Sonderbedienungsfracht** hinzugezählt

TEIL III
Abschnitt 2

CDC - Frachtsatztafel für Wagen, die vom Beförderer zur Verfügung gestellt werden

<i>Tarifentfernung in km</i>	Frachtsätze in EUR für 1 000 kg	
	2-achsige Wagen	Mehrachsige Wagen
<i>1 – 10</i>	17,14	18,56
<i>11 – 20</i>	17,74	19,03
<i>21 – 30</i>	18,34	19,59
<i>31 – 40</i>	18,99	20,19
<i>41 – 50</i>	19,59	20,70
<i>51 – 60</i>	20,27	21,26
<i>61 – 70</i>	20,83	21,81
<i>71 – 80</i>	21,47	22,37
<i>81 – 90</i>	22,11	22,93
<i>91 – 100</i>	22,71	23,49
<i>101 – 110</i>	23,36	24,04
<i>111 – 120</i>	24,00	24,51
<i>121 – 130</i>	24,56	25,16
<i>131 – 140</i>	25,24	25,67
<i>141 – 150</i>	25,84	26,23
<i>151 – 160</i>	26,49	26,79
<i>161 – 180</i>	27,39	27,64
<i>181 – 200</i>	28,67	28,76
<i>201 – 220</i>	29,91	29,87
<i>221 – 240</i>	31,11	30,90
<i>241 – 260</i>	32,40	32,01
<i>261 – 280</i>	33,64	33,17
<i>281 – 300</i>	34,89	34,24
<i>301 – 320</i>	36,17	35,36
<i>321 – 340</i>	37,33	36,47
<i>341 – 360</i>	38,57	37,54
<i>361 – 380</i>	39,86	38,70
<i>381 – 400</i>	41,10	39,77
<i>401 – 420</i>	42,30	40,89
<i>421 – 440</i>	43,59	41,96
<i>441 – 460</i>	44,83	43,07
<i>461 – 480</i>	46,11	44,19
<i>481 – 500</i>	47,36	45,30
<i>501 – 520</i>	48,56	46,41
<i>521 – 540</i>	49,84	47,49
<i>541 – 560</i>	51,09	48,56
<i>561 – 580</i>	52,33	49,67
<i>581 – 600</i>	53,61	50,83
<i>601 – 620</i>	54,81	51,90
<i>621 – 640</i>	56,06	53,01
<i>641 – 660</i>	57,34	54,13
<i>661 – 680</i>	58,54	55,24
<i>681 – 700</i>	59,70	56,27

**CDC - Leerlauffrachten für Wagen, die nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellt
werden
NHM 9921.00 und 9922.00
Export / Import / Transit**

Entfernung km	EUR / Wagen	
	2-achsige Wagen	Mehr als 2-achsige Wagen
1 - 10	96	160
11 - 20	103	167
21 - 30	109	174
31 - 40	115	181
41 - 50	122	188
51 - 60	128	195
61 - 70	134	202
71 - 80	141	209
81 - 90	147	216
91 - 100	154	222
101 - 110	160	229
111 - 120	166	236
121 - 130	173	243
131 - 140	179	250
141 - 150	186	257
151 - 160	192	264
161 - 180	198	271
181 - 200	205	278
201 - 220	211	285
221 - 240	218	292
241 - 260	224	299
261 - 280	230	305
281 - 300	237	312
301 - 320	243	319
321 - 340	250	326
341 - 360	256	333
361 - 380	262	340
381 - 400	269	347
401 - 420	275	354
421 - 440	281	361
441 - 460	288	368
461 - 480	294	375
481 - 500	301	381
501 - 520	307	388
521 - 540	313	395
541 - 560	320	402
561 - 580	326	409
581 - 600	333	416
601 - 620	339	423
621 - 640	345	430
641 - 660	352	437
661 - 680	358	444
681 - 700	365	451

Abschnitt 5

Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Bezugsquelle:
ČD Cargo a.s Jankovcova 1569/2c CZ 170 00 Praha	Tarif pro přepravu vozových zásilek TR 1 (TVZ) Smlouvní přepravní podmínky pro veřejnou drážní nákladn dopravu ČD (SPP)	www.cdcargo.cz
RCA Erdberger Lände 40-48 1030 Wien	Tvz. Nr. 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen Tvz. Nr. 7b Beladetarif	www.railcargo.at

Anlage 1

ABB CIM des CIT

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

Stand 2006-02-28

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) «CIM» – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) «Beförderer» – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) «ausführender Beförderer» – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäss Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) «Kunde» – den Absender und/oder den Empfänger gemäss Frachtbrief,
- e) «Kundenabkommen» – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) «CIT» – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) «Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM) » – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) «Kombinierter Verkehr» – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.

2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.

2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben

3 Durchführung der Beförderung

3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.

3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.

4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.

4.3 Gemäss Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefs werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.

5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.

5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.

5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäss Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.

6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.

6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde.

Der Absender hat an Grosscontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.

6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts **anderes vereinbart** ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.

6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:

- a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
- b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
- c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
- d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.

8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäss Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäss GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschliessliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen.

Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.

8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:

- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
- derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.

9.2 Für Sendungen, die

- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
- b) zur See oder auf Binnengewässern,
- c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht,

befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäss Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäss veröffentlichten Vorschriften festgelegt.

9.3 Im Fall von aussergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die

Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäss veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: «Empfänger nicht verfügungsberechtigt». Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.

10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäss GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln.

Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.

10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.

10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

11.1 Massgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.

11.2 Massgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäss veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: «Empfänger nicht verfügungsberechtigt». Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.

10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäss GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln.

Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.

10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.

10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

11.1 Massgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.

11.2 Massgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

* * * * *